TOP 31:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN)

COM(2017) 344 final; Ratsdok. 10940/17

Drucksache: 558/17 und zu 558/17

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist, den Kommissionsvorschlag KOM (2016) 7 für eine Richtlinie zur Änderung des ECRIS-Rahmenbeschlusses und zur Ersetzung des ECRIS-Beschlusses des Rates zu ergänzen. Während der frühere Vorschlag den lediglich dezentralen Austausch von Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (gemeinsam als Third Country Nationals, TCN, bezeichnet) regelt, sieht der jetzt vorliegende Vorschlag nunmehr die Einführung und Regelung eines zentralen ECRIS-TCN vor.

Der ergänzende Legislativvorschlag wurde aus Sicht der Kommission notwendig, nachdem im Laufe des Jahres 2016 deutlich wurde, dass das dezentrale System, insbesondere im Hinblick auf den Austausch pseudonymisierter Fingerabdruckdaten, mit technischen Schwierigkeiten verbunden war und die Mitgliedstaaten nach den Terroranschlägen in europäischen Städten ein zentrales System bevorzugen würden.

Mit der Einrichtung des neuen zentralen Systems sollen die zuständigen Behörden rasch und effizient feststellen können, in welchen Mitgliedstaaten Strafregisterinformationen zu Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen. Die ermittelten Mitgliedstaaten sollen anschließend dem ersuchenden Mitgliedstaat die Informationen über Verurteilungen über das bestehende ECRIS übermitteln können. Die Nutzer des Systems benötigen dabei nur eine einzige Software, um eine Verbindung zum zentralen ECRIS-TCN und zu den Strafregisterbehörden in anderen Mitgliedstaaten herzustellen.

...

Das ECRIS-TCN soll dabei nur Angaben zur Identität von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen enthalten, die von einem Strafgericht in der EU verurteilt wurden. Diese Identitätsangaben sollen Namen, Anschriften, Fingerabdrücke und, soweit verfügbar, Gesichtsbilder umfassen. Direkten Zugriff auf das ECRIS-TCN sollen die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten sowie Eurojust, Europol und künftig auch die Europäische Staatsanwaltschaft haben.

Durch diesen einfachen und schnellen Austausch von Informationen über verurteilte Nicht-EU-Bürger zwischen den Mitgliedstaaten sollen Strafverfolgungsbehörden Terrorismus und organisierte Kriminalität effizienter bekämpfen können.

Nach Schätzung der Kommission würden sich die Kosten für die Durchführung der Verordnung für die EU im Bereich der einmaligen Kosten auf 13 Millionen Euro und für die Mitgliedstaaten auf 13,3 Millionen Euro belaufen. Laufende Kosten für die EU würden bei circa 2,13 Millionen Euro liegen. Für die Mitgliedstaaten würden die Kosten allmählich steigen, und zwar von circa 6 Millionen Euro auf circa 15,4 Millionen Euro. EU-LISA soll mit der Umsetzung und Wartung des ECRIS-TCN beauftragt werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 558/1/17 ersichtlich.